

# Reichenburg im helvetischen Steuersystem

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Marchring**

Band (Jahr): - **(2010)**

Heft 52

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Reichenburg im helvetischen Steuersystem

1798 stand es um die Finanzen des neuen Staatswesens nicht schlecht, dank der dreizehnörtigen Alten Eidgenossenschaft, deren meist beträchtliche Kassen, Besitztümer und Regalien übernommen worden waren. Das nationalisierte Vermögen der Klöster brachte weiteren, zum Teil regelmässigen Zustupf. In Reichenburg handelte es sich ausschliesslich um ehemaliges Eigentum des aufgehobenen Klosters Einsiedeln. Die französische Besatzung und die helvetische Aufrüstung erschöpften die Finanzen rasch. So erhielten die Staatsangestellten ihren Lohn nicht nur wie im Ancien Régime erst nachträglich, sondern oft monate- bis jahrelang hinterher. Dass dies die helvetische Arbeitsmoral beeinträchtigte, liegt auf der Hand. Regierungsstatthalter Heussi gelangte am 14. Januar 1799 direkt ans Vollziehungsdirektorium und klagte: *«Die Agenten, die wichtigen und unentbehrlichen Werkzeuge der Vollziehenden Gewalt – diese freilich zahlreiche, aber fürchterlich geplagte Klasse von Staatsbeamten – die im hiesigen Kanton bis anhin, für alle schon unangenehmen, lästigen Arbeiten, selbst für ihre Ausgaben keinen Heller empfangen haben – und die noch gar nicht wissen, ob der Staat ihnen Bezahlung geben werde oder keine – fangen nun auf einmal an mutlos zu werden, und die besten Patrioten drohen, ihre Stellen zu quittieren.»*<sup>1</sup>

### Ein modernes Steuersystem

Wohlweislich sah die helvetische Verfassung von Anfang an ein modernes Steuersystem vor, das am 17. Oktober 1798 in Kraft trat. Besteuert wurden Besitz, Alkohol, Handel, Handänderungen und Luxus einschliesslich der Spielkarten. Für rechtsverbindliche Dokumente musste gebührenpflichtiges Stempelpapier verwendet werden. Bisherige Taxen vor Gericht, Zoll und Brückengeld blieben, teilweise angepasst, bestehen.<sup>2</sup> Viele dieser Abgaben waren neu und

ungewohnt. Daher fielen sie den Bürgern doppelt lästig. Bevor der Abgabebezug ab Februar 1799 akribisch geregelt wurde, verfügte die Regierung am 22. Oktober 1798 einen improvisierten Vorbezug der Vermögenssteuer. Bald einmal kamen eine Kriegssteuer, Zuschläge und Zwangsanleihen aufs Gemeindegut dazu. Kataster sollten die Immobilien genau erfassen, Gesetzesnovellen die Abgaben verbessern. Ab Ende 1800 mussten Handwerker, Gewerbler, Fürsprecher, Ärzte usw. Berufspatente lösen. Zahlreiche neue Beamtungen bewirkten, dass alle diese Auflagen rigoros einkassiert wurden als jedenfalls in Reichenburg unter der Klosterherrschaft. Agenten und deren Gehilfen, Municipale, Distriktseinnnehmer sowie regionale oder lokale Einzüger mischten mit. Ein Obereinnnehmer und die Kantonsverwaltung trugen die Verantwortung. Spätestens seit 1801 hatten die Municipalitäten die Hauptlast der Alltagsarbeit zu erledigen.<sup>3</sup> Nun wurden auch Nationalgüter verkauft, um rückständige Gehälter zu bezahlen. Auch *«in Reichenburg veräusserte man 3747 Franken an Einsiedler Kapitalien, um Schulden bezahlen zu können»*.<sup>4</sup> Unter dem unablässigen Spardruck wurden Beamte und sogar die Parlamentarier reduziert, Löhne strikter als bisher gekürzt, Entschädigungen mit verstaatlichten Schuldverschreibungen abgegolten. Schliesslich verlangte man von den höheren Beamten ein regelmässiges Sparopfer.

### Steuereinzug 1798/99

Vom 17. Oktober 1798 datierten das erste Gesetz über das Auflagensystem, vom 5. Februar 1799 seine Ausführungsbestimmungen. Bezogen wurden 2 Promille von zinstragenden Gültbriefen, Obligationen oder Schuldverschreibungen, nicht aber von unverzinstem Geld im Sparstrumpf; ferner 1 bis 4 Promille von liegenden Gütern je nach Er-

1 HA, Fasz. 520/311, ein Beispiel für viele.

2 Mehr dazu in Glaus 2005, S. 91f.

3 ASHR VI, Nr. 224.

4 Hengeler 1924, S. 73.



ordneten Steuereinnahmer, obschon die Nationalsteuer sowohl für das Gemeinds- als Partikularvermögen gegen ein leeres *Ré-cépissé* in Barschaft erlegt ist. Ich habe dermalen keinen *Sol (= Sou)* für die Nation beihanden; wozu und warum also eine Bürgerschaft leisten? Teure Bürger! Urteilen Sie nun selbst, wie Ihnen ums Herz sein würde, wenn Sie von der Nation schon so lang unbesoldet geblieben, ja sogar das für Sie ausgelegte Geld nicht erhalten könnten. Welcher Agent, wenn er auch noch so gut für die Nation wäre, sollte auf eine solche Art nicht Willen und Tätigkeit verlieren? Einmal ich kann es auf eine solche Weise nicht mehr lange aushalten, folgsam auch nicht begierig Bürgerschaft zu leisten, wo weder Gegensatz noch Risiko vorhanden ist. Übrigens mit republikanischem Gruss und wahrer Achtung, Euer rastloser Agent Kistler.»<sup>6</sup>

Am 22. Oktober 1798 hatten die helvetischen Räte verordnet, wegen der dringlichen Bedürfnisse des Staates sollten die Bürger die vorgesehene Vermögenssteuer bereits jetzt mit 2% bevorschussen. Zwei namhafte Municipale hätten sich dieser Aufgabe anzunehmen. Für Reichenburg ernannte die Verwaltungskammer Dr. Josef Menziger und Johann Baptist Leonz Kistler.<sup>7</sup> 1798/99 gingen von Reichenburg 808 Franken Vermögenssteuern ein. Dies entspricht rund zwei Promillen von 404'000 Franken Gesamtvermögen und von rund 3500 Franken pro Haushaltung.<sup>8</sup> Da dieses ungleich verteilt war, müssen etliche Wohlhabende über fünfstellige Kapitalwerte verfügt haben. Es fällt auf, dass das deklarierte Vermögen um rund 100'000 Fr. zu klein war, bewertete doch der künftige Reichenburger Kataster die privaten Immobilien mit rund 500'000 Franken.

6 GL, Kiste 4.

7 ASHR III, Nr. 35; GL, Buch 48/933.

8 Vermögen = Immobilien und zinstragende Anlagen! In Glaus 2005, S. 185f. bezog ich dieses Vermögen irrtümlicherweise nur aufs angelegte und gehortete Geld.

## Steuern ab 1800

### Grundsteuer

Das Auflagengesetz von 1798 besteuerte Grund und Boden nach Güteklassen. Die Verwaltungskammer sollte die Deklarationen der Steuerzahler validieren und notfalls berichtigen lassen. Das war leichter gesagt als getan! Das neue Steuergesetz vom 15. Dezember 1800 versuchte, diese Grundsteuer zu einer Hauptsäule des helvetischen Steuersystems aufzuwerten. Schon ab Jahresbeginn sollten sich die Munizipalitäten damit beschäftigen, bereinigte Schatzungsregister in den Gemeinden aufzubauen.<sup>9</sup> Die Arbeit zog sich jedoch über Jahre hin, bis schliesslich der föderalistische Senat im November 1801 sie kurzerhand einstellen liess, ohne dass sie dem Staat viel genützt hätte. Zu Recht nimmt der Glarner Historiker Joachim Heer an, «dass es zum wirklichen Einzug der Grundsteuer im Kanton Linth überhaupt gar nicht gekommen» sei.<sup>10</sup> Für die Historiker ist das recht weit gediehene Katasterwerk eine Fundgrube wirtschaftsgeschichtlich relevanter Kommunaldaten, ähnlich wie Minister Stappers Schul- und Pfarrenquete. Für Reichenburg habe ich sie ausgewertet und im Kapitel über die Soziographie zusammengefasst.

### Getränkeabgaben, Handelssteuern

Getränkesteuern, so genanntes Ohm- oder Umgeld, hatte es schon im Ancien Régime gegeben. In Reichenburg betrug es zuletzt 24 Gulden. Ein Drittel davon war an die Gemeinde gefallen.<sup>11</sup> Die neue Handelsabgabe betraf vorerst lediglich Kaufleute. Das Gesetz vom 15. Dezember 1800 erhob nun eine Patentgebühr sowohl von Händlern, Fabrikanten usw. als auch «von allen Gewerbszweigen, Künsten und Handierungen», also auch von Wirten. Die alte Getränkesteuer galt jedoch weiter. Hierzu bestimmte das 1798er Gesetz für jedes öffentlich en détail verkaufte Getränk eine Ab-

9 Steuergesetze 1798f.: ASHR III, Nr. 21 (17. X. 1798), Nr. 287 (5. II. 1799). Steuergesetze 1800f.: VI, Nr. 166 (15. XII. 1800). vgl. Nr. 224 (10. II. 1801).

10 ASHR VII, Nr. 160 (9. XI. 1801.), Heer 1872, S. 65.

11 SG, Akten 158.49, S. 9.

gabe von vier Prozent. Einige Präzisierungen folgten im Dezember 1800. So wurde der eigene Hausgebrauch geregelt, der Steuersatz aber auf 5% erhöht.<sup>12</sup> Um allem Betrug vorzubeugen, versiegelte der Einnehmer steuerpflichtige Fässer oder andere Geschirre eines Kleinverkäufers und registrierte Art und Inhalt sowie die mutmasslichen Verkaufspreise. Für diesen Akt bezog die Munizipalität zwei Batzen.<sup>13</sup> In Reichenburg gab es während der Helvetik drei Wirtshäuser, die vormals einzige Dorftaverne von Johann Georg Leonz Zett und die Pinten von Alois Wilhelm und Pius Burlet. Wilhelm marktete im September 1800 mit der Verwaltungskammer um seine Getränkeabgaben: «Dass ich die alten Getränkeabgaben auf den Monat April 1799 als bis zur Konterrevolution bezahlt habe, beweisen meine Quittungsscheine; was hernach die fränkischen Retiraden im Frühjahr eiusdem, und dann wieder ihr Einzug auch dem kleinsten Wirt für Schaden zugefügt, wird Ihnen, Bürger Verwalter! zur Genüge bekannt sein; und da niemand diesen Schaden ersetzt, so möchte ich doch sehr gerne bitten, dass wenigstens die Nation diesfalls, soviel an ihr selbst, die Verunglückten mild behandeln möchte, und auf die bishin getane Abgabsforderung Verzicht tun werde.» In Zukunft aber werde er sich wie andere dem Gesetz unterziehen. «Nur möchte ich Sie, Bürger Verwalter! aufmerksam machen, dass Sie mich nur für den betrachten, der ich wirklich bin; nämlich als einen Mundschenk meines Berufs und guter Freunde wegen – ein Wirtchen, das weder Mann noch Pferde – den speziellen Freund ausgenommen – beherbergt, kurz ein Wirtchen vom allerkleinsten Betracht. Ich empfehle mich daher Ihrer Bestimmung, die ich auf den ersten Anzeig willig abtragen werde; nebst republikanischem Gruss und geziemender Achtung, Ihr stets getreuer Wilhelm, Schreiber.»<sup>14</sup>

12 ASHR III, Nr. 21, VI, Nr. 166.

13 ASHR VI, Nr. 224 (§ 58f.). Vgl. GL, Buch 23/103 vom 6. V. 1801.

14 GL, Kiste 8/10.

Am 30. Januar 1801 erstellte Agent Kistler folgendes

**Verzeichnis der Steuerpflichtigen von Getränke- und Handelsabgaben<sup>15</sup>**

1. Bürger Distriktsschreiber Wilhelms Wirts- oder Getränkegebühr vom 31. März 1799 bis 1. Jänner 1801 Mit der Entschuldigung, grosser Ausfälle und vielen Eigenverbrauchs.	8 Fr.
2. Präsident Zetts Getränkegebühr vom 25. August 1800 bis 1. Jänner 1801 Mit der Begründung, mehr Most verwirtet und viel selber verbraucht zu haben.	10 Fr.
3. Präsident Zetts Handelsabgaben vom 17. Oktober 1798 bis 1. Jänner 1801 von 4500 Gulden, zu 12 ½ Schilling vom Hundert Mit der Begründung grosser Ausfälle und mangelnder Detaillierung.	18 Fr.
4. Jos. Menzigers Handelsabgaben vom 17. Oktober 1798 bis 1. Jänner 1801 von 3000 Gulden	1 ½ Fr.
5. Pius Burlets Getränkegebühr von 36 Gulden, à 2 Schilling je Gulden	1 Fl 22 Sh.

Da Burlet offensichtlich kein Wirtspatent besass, kam er wegen unbefugten Wirtens im Frühling 1801 vor das Distriktsgericht Schänis. Mildernder Umstände wegen wurde er zur bescheidenen Busse von acht Franken verurteilt.<sup>16</sup>

15 HA, Fasz. 2389 (gerafftes Zitat).

16 SG, Schänis, S. 408, 419 (19. V. 1801). Distriktseinnehmer Glaus gab zu Protokoll, dass Burlet ihn seinerzeit um Patenterteilung ersucht habe, doch sei er darauf nicht eingetreten, weil die Munizipalität ihn nicht als Wirt angemeldet hatte. Bezüglich Gesetzesverstoss schützte Burlet Nichtwissen vor. Kundschaften aber ergaben, dass Burlet anwesend war, als das einschlägige Gesetz in Reichenburg öffentlich verkündet wurde. Das Schreiben des Distriktsstatthalters habe ihm die Munizipalität vorgelesen. Ein Namensvetter sah ihn am 15. März auswirten, «aber ohne Konto». Wegen seines Versuchs, ein Patent zu lösen, verurteilte das Gericht Burlet mildernder Umstände halber lediglich zu einer Busse von 8 Fr. Seine Gerichtskosten beliefen sich auf 31 Franken.

Reichenburg den 30. Jan. 1801

Ansprüche der hiesigen Schlichter  
gebührt. und bezahlt abgeben

**W. H.** Schlichter hiesiger Schlichter Friedrich Schlichter vom  
Sticht oder gebührt gelöst den 31. d. März 99 an  
bei den 1. Januar 1801 mit 10 fr. weil die Schlichter  
das so fast 2. Jahr nicht geschlichtet haben; in der  
letzten Zeit aber nicht abgeben so viele mit hiesiger  
Schlichter, als weil den Schlichter geben geschlichtet sind

**Zett** Gebührt Dr. Burlet hat die gebührt gelöst  
den 1. d. März 99 an bei den 1. Januar 1801  
mit 10 fr. an den so nicht mehr, als die Schlichter  
mit 10 fr. weil hiesiger Schlichter auf die gebührt  
gelöst sind

**Jud** Gebührt an Dr. Burlet hiesiger Schlichter abgeben  
den 17. d. März 99 an bei den 1. Januar 1801 an C. o.  
von 1000 fl. den 100 = 100 fl. — 10 fr.  
an den so C. o. ein Jahr weil hiesiger Schlichter  
gelöst, weil die Schlichter nicht so schnell  
sein Schuld man oft den hiesigen Schlichter abgeben  
so gleich so sehr den Schlichter nicht geschlichtet  
Joseph Georg Leuzinger

**Mettler** Gebührt bei Metzger hiesiger  
Schlichter abgeben den 17. d. März 99  
bei den 1. d. Januar 1801 mit 10 fr.  
Dazu den 2000 fl. Capital für Metzger

**Burlet** Gebührt hiesiger Schlichter hiesiger gebührt gelöst  
den 16. d. März 99 mit 10 fr.

Joseph Burlet

Gebührt abgeben. 1801. 3  
Gebührt abgeben. 1. 19. 3. 3  
39. 7. 1

Abb. 9 Verzeichnis der Getränke- und Handelsabgaben  
Im Januar 1801 waren nur Distriktschreiber Wilhelm, Händler Zett, Dr. Menzinger und Pius Burlet  
abgabepflichtig.

Zett, den der helvetische Staat seines Monopols beraubt hatte, kämpfte hartnäckig um Entschädigung, so am 12. August 1800 vor der Verwaltungskammer.<sup>17</sup> Im Frühling 1802 argumentierte er vor dem Schänisser Distriktsstatthalter unter anderem mit Dokumentkopien, die interessanten Aufschluss über die Geschichte und Ökonomie dieser Taverne geben.<sup>18</sup>

**Gewerbepatente**

Im Sommer 1801 wurden in Reichenburg für 24 Franken  
Gewerbepatente registriert, und zwar von Johann Georg  
Leonz Zett, 10 Fr.  
(als Tavernenwirt 3 Fr., als Pfister 2 Fr., als Müller 3 Fr.,  
als Säger 2 Fr., der Kleinhandel war gratis).  
Alois Wilhelm fürs Wirtspatent, 2 Fr.<sup>19</sup>  
Joseph Menzinger für Kleinhandel, gratis  
Pius Burlet für Kleinhandel, gratis  
Johann Georg Jud und Franz Karl Birchler als Müller, 2 Fr.  
von denselben als Pfister, 2 Fr.  
Caspar Leonz Mettler, Schmied, 1 Fr.  
Anselm Kistler, Schreiner, 1 Fr.  
Johann Baptist Helbling, Küfer, 2 Fr.  
Christian Vögeli, Schuster, 1 Fr.

17 GL, Buch 36/36 und Buch 38/ad 22. XI. 1800. Zett argumentierte unter anderem, in der Hoffnung, sein Privileg auch unter der Republik beibehalten zu können, habe er 1500 Gulden für Reparaturen investiert. Da jene sich zerschlagen hätte, beantrage er Entschädigung. Die Verwaltung beschied: Diesbezüglich müsse er sich an die Regierung wenden. Seine Patentgebühr habe er dem Distriktsnehmer zu entrichten. Im Übrigen tritt Zett verschiedentlich um Bezahlung bzw. Stundung von vormals klösterlichen Nationalzinsen. Miteinander verquickt, gelangte die Streitsache 1802 in ihre heisse Phase und schliesslich vor die Helvetische Regierung. Am 6. März 1802 trug der Schwyzer Johann Ignaz Ulrich sie dem Kleinen Rat vor. Nach dem Staatsstreich vom April erneuerte Zett seine Petition am 5. Mai 1802 (GL, Buch 54/615; Buch 55/893. Vgl. Buch 32/127 vom 24. XI. 1798, Zinsen; Buch 54/154 vom 21. I. 1802, Stundung; Buch 54/508 vom 6. III. 1802, Zwangsschätzung). Doch am 26. Juli 1802 gewährte die Verwaltungskammer Zett in Rücksicht auf Beschädigungen Zinsermässigung. Bei Abtragung der schuldigen 1798/99er Zinsen solle er je Gulden 1 Schilling Nachlass erhalten. GL, Buch 56/1382 (26. VII. 1802).

18 Dazu Glaus 2008, S. 113.

19 Im Dezember 1801 kamen 106 Eimer Leutschenwein (für 1548 Franken 4 Batzen) zur Versteigerung. Verwalter Wilhelm erstand für seine Schenke fünf Eimer Weissen (für 100 Franken): HA, Fasz. 682/132a.

Adelrich Burllet, Schuster, 1 Fr.  
 Johann Leonz Burllet, Kleinkrämer, gratis  
 Johann Brändli, Glaser, 2 Fr.  
 Total, 24 Franken<sup>20</sup>

Noch offen war im September 1801, ob Dr. Joseph Menzinger als Medicus practicus ein Patent zu lösen habe.<sup>21</sup> Bezeichnend ist der gegenüber 1798 leicht höhere Anteil Zugezogener. Der letzte Kriegsrodel des Klosters verzeichnete unter den Beisässen einen Seiler- und einen Glasermeister samt einem geistesgestörten deutschen Schneider. Nun sind es neben dem alten Glaser drei neue, zwei als Müller und Bäcker, und ein Küfer.<sup>22</sup>

#### Einregistrierungs-Gebühren (Handänderungssteuer)

Ab 1798 sollte von jedem Verkauf oder jeder Handänderung eines Grundstücks eine Abgabe von 2% entrichtet und beim Kanzleien vom Gerichtsschreiber eingezogen werden. Speziell geregelt waren Tausch, Vergabungen und indirekte Erbschaften. Das Steuergesetz von 1800 präziserte einiges und zählte die Ausnahmen auf: Regierungskäufe, Erbschaften und Vergabungen in gerader Linie, Schenkungen zum Besten öffentlicher Mildtätigkeits- oder Unterrichtsanstalten. Die Vollziehungsverordnung vom 10. Februar 1801 verdeutlichte nicht zuletzt die Aufgabenteilung zwischen den Munizipalitäten und der Gerichtsschreiberei des Bezirks.<sup>23</sup> Für den Einzug der Handänderungssteuern im Distrikt Schänis waren bis 1801 Gerichtsschreiber Alois Wilhelm und anschliessend vermutlich sein Bruder Albert zuständig. In dieser einträglichen Funktion war Kautions zu hinterlegen. Gegenüber

20 GL, Buch 110. HA, Fasz. 3205/53/54 vermerkte für 1799 zwei Wagner. Einer davon war vermutlich Anselm Kistler.

21 GL, Buch 52/669.

22 STAE, I. P. (Kriegsrodel der 16- bis 45-Jährigen vom 23. I. 1798) nennt Glaser Brändli von St. Johann samt Gesell, einen Seiler aus Einsiedeln samt 18-jährigem Sohn sowie den als geistesgestört bezeichneten Schneider aus Ludwigsburg.

23 ASHR III, Nr. 21 (17. X. 1798), Nr. 287 (5. II. 1799); VI, Nr. 166 (15. XII. 1800), Nr. 224 (10. II. 1801).

Alois Wilhelm versüsste die Verwaltungskammer ihre Aufforderung, indem sie schrieb, sie anerkenne «im ausgedehntesten Sinne», was er arbeite. Das Vaterland wäre glücklich, «wenn es allerorten so ausgezeichnete tätige Patrioten hätte». Doch sei das Gesetz bindend, und Wilhelm möge die verlangte Bürgschaft leisten.<sup>24</sup> Am 16. November 1800 schrieb Alois Wilhelm der kantonalen Finanzkommission, sie habe ihn mit Schreiben vom 10. dies aufgefordert, die Handänderungssteuern forciert einzuziehen. Das wäre ihm leider infolge der vielen anderen Berufsgeschäfte unmöglich. Sei er doch neben den obligaten Pflichten des Gerichtsschreibers auch von der Verwaltungskammer mit Aufträgen überhäuft. Er bitte, die Munizipalprokuratoren damit beauftragen zu können. Dies wäre auch deswegen ratsam, weil er selber «die fünf Jurisdiktionen des Bezirks» nur zum Teil kenne.<sup>25</sup>

#### Tabelle 8: Reichenburg im Handänderungs-Register für den Distrikt Schänis ab «1ten Christmonat 1798 bis 1ten Jenner 1801»

Es wurden folgende Besitzwechsel samt Wert und Steuern in Gulden (Fl), Schilling (Sh) und Angster (A) vermerkt:<sup>26</sup>

Käufer, Verkäufer, Grundstücke	Wert	Abgabe	bezahlt
148. Pius Burllet von Balz Fridolin Mettler, Mühle samt Gütli	1010 Fl	20 Fl 10 Sh	20 Fl 10 Sh 3 A
149. Pius Burllet gegen Christian Schimer, Gütertausch, Aufgeld	300 Fl	6 Fl	6 Fl

24 GL, Buch 49/3129.

25 GL, Kiste 8/10. Wilhelm dürfte mit den Jurisdiktionen die Obermarch, Reichenburg, Weesen, Gaster und Uznach mit ihren nach wie vor gebräuchlichen Gepflogenheiten gemeint haben.

26 HA, Fasz. 2389, S. 13. Im ganzen Distrikt gingen zu diesem Zeitpunkt gut 2200 (von gut 5500 fälligen) Gulden an Gebühren ein. Bei 2%iger Abgabe belief sich der Wert der verhandelten Immobilien auf über 275'000 Fl.

Käufer, Verkäufer, Grundstücke	Wert	Abgabe	bezahlt
150. Joseph Menziger von Vogt Kistlers sel., Haus und Garten	850 Fl	17 Fl	17 Fl
151. Sebastian Mettler von Joseph Burlet, ein altes Häusli	182 Fl	3 Fl 32 Sh	3 Fl 32 Sh
152. Melchior Zett von Jos. Kaspar Kistler, ein Riedwieslein	300 Fl	6 Fl	6 Fl
153. Laurenz Kistler von Batist Reimer, Haus und Wieslein	1200 Fl	24 Fl	12 Fl
154. Barthl. Leonz Kistler von Viceprä. Kistler, Wald und Weid	750 Fl	15 Fl	15 Fl
155. Valentin Kistler von Christian Vögeli, Haus und Heimetli	2220 Fl	44 Fl 20 Sh	22 Fl 10 Sh
156. Christian Schirmer von Sebastian Reimer Haus und Heimetli	2370 Fl	47 Fl 20 Sh	23 Fl 35 Sh
157. Ignaz Kistler von Xaveri Schumacher Haus und Heimetli	2431 Fl	48 Fl 31 Sh	24 Fl 15 Sh 3 A
158. Balz Jos. Mettler von Christian Kistler Häuslein und Höfli	1150 Fl	23 Fl	
159. Batist Reumer von Joh. Jos. Hahnen sel. Haushälfte, Weid	1000 Fl	20 Fl	
160. Christian Vögeli von Pius Burlet Haus und Heimetli	2508 Fl	50 Fl 8 Sh	
<i>Total</i>	<i>16'271 Fl</i>	<i>325 Fl 21 Sh</i>	<i>150 Fl 2 Sh 3 A</i>

Am 11. März 1801 meldete Alois Wilhelm den Eingang von 2203 Gulden oder 3387 Fr. 8 Bz. für 33 Handänderungsabgaben aus dem Distrikt Schänis für die Zeit von Oktober 1798 bis Ende 1799, und zwar für Reichenburg 150 Gulden, Benken 313, Schübelbach 269 Gulden usw. Davon gingen 33 Gulden oder 1 ½ Gulden pro Konto zugunsten des Gerichtsschreibers und für Stempel zu Quittungen 1 Gulden.<sup>27</sup>

Zwar hatten die helvetischen Behörden eigene Münzen (in Franken zu 10 Batzen zu 10 Rappen) geschaffen.<sup>28</sup> Doch überstieg es ihre Durchsetzungskraft, die nach wie vor kursierende Münzvielfalt zu beseitigen. Diese bereitete unter anderen den Steuerbezüglern Kummer. So gelangte am 18. Februar 1801 Alois Wilhelm an den neuen Obereinnehmer des Kantons, Mettler. Er beklagte sich, dass ihm von seiner letzten Geldsendung nur ein Teil anerkannt worden sei. So könne er *«wahrlich nicht bestehen»*, wenn Münzen aus ehemaligen Orten sowie kaiserliche Sechsbatzenstücke nicht angenommen würden. Mettler müsse begreifen, wie Wilhelm dastehe, wenn er da und dort das nur *«mit Drang eingehende Geld zurückweise»*. Ferner finde er es ungerecht, wenn er zwar gemäss Zuschrift vom 26. November 1800 die Agenten zur Beihilfe heranziehen könne, diese aber aus seinen Sporteln von 1 ½% entlöhnen müsse. Eine solche Lösung sei sinnvoll in Kantonen, wo Handänderungen seit alters üblich waren und also ohne grosse Probleme eingingen, nicht aber wie in Reichenburg, wo viele Zitations- und Portogelder dazu kämen. *«Geschweige übrigens, dass mir da und dort einige Schillinge zu wenig bezahlt werden, die ich, weil ich nicht despotisieren kann, dann aus dem meinigen Gelde dazu legen muss. Genug, wenn ich auch die Agenten besolden soll, so bin ich gezwungen, meine Stelle abzugeben, indem ich voraussehe, dass mir am Ende we-*

27 SG, Akten 158.39. Nach HA, Fasz. 2389, S. 13, machten die im Distrikt eingegangenen 2200 Fl Gebühren rund 40% der gut rund 5500 fälligen Gulden aus. Bei 2%iger Abgabe belief sich der Wert der verhandelten Immobilien auf über 275'000 Fl.

28 Vgl. Glaus 2005, S. 8f. Vgl. Abb. 2.



Handänderungs-Register  
für den Distrikt Schänis C. Lenz  
vom 1. Jan. 1798 bis 1. Jan. 1801.

Nr.	Personen	Art	Wert	Abzug	Lezahl
113.	11. Gemeinde Reichenburg.	Handl. Abzug			
	Reichenburg und Weidenburg	Handl. Abzug			
118.	Jung Conrad	Müssen	1010	20	10
	W. Carl Stöcklin				
119.	Jung Conrad	Spüler	300	6	6
	W. Johann Christen				
150.	Johann Muzinger	Jung	850	17	17
	W. Georg Christen				
151.	Georg Muzinger	alt	182	3	32
	W. Georg Conrad				
152.	Georg Muzinger	alt	300	6	6
	W. Josef Christen				

Abb. 10 Reichenburger Handänderungs-Register (Ausschnitt). Aus dem Handänderungs-Register des Distrikts Schänis: 11. Gemeinde Reichenburg, Beispiel der ersten fünf Pflichtigen von insgesamt 13.

nigstens 5% Verlust bleiben würde, meine Arbeit ungerechnet. Da es mir unmöglich und auch gefährlich wäre von Stelle zu Stelle zu reisen und den Abzug selbst zu machen, alle andere Arbeit aber auf der Seite zu lassen, werde der Obereinnehmer ihn sicher begreifen. Er lege gemäss Liste 35 Fl 44 Sh bei, «welches nebst Gruss und Achtung wohl zu erhalten wünscht Ihr dienstbegieriger Wilhelm, Gerichtsschreiber».<sup>29</sup>

29 SG, Akten 158.38 (1801 II. 18).

Siegelgelder, Stempel- und Visagebühren<sup>30</sup>

Bei ihnen handelte es sich um eher kleinere Steuerbeträge, deren sophistisch geregelter Einzug jedoch dem Bürger den helvetischen Bürokratismus nachhaltig vor Augen führte. Dies gilt auch für Reichenburg. Siegelgelder wurden ab 1798 zur Besiegelung öffentlicher Akten und Hypotheken erhoben, 1801 aber wegen den sie abdecken-

30 Was nicht zuletzt für den modernen Staat Vorbildfunktion beihelt.

den Handänderungssteuern aufgehoben.<sup>31</sup> Dokumente, die vor Gericht oder den bürgerlichen und militärischen Gewalten gültig sein sollten, mussten von Anfang an auf Stempelpapier geschrieben sein. Es wurde vorerst bei den Agenten verkauft. Das gewöhnliche kostete je nach Grösse und Umfang zwischen 6 Deniers (5 Rp.) und 4 Sols (2 Batzen), vom einfachen Blatt oktav bis zum Doppelblatt folio. Bei Wechselbriefpapieren bezahlte man für 500- bzw. 1000-fränkige je nach Frist von 3 Monaten bis 1 Jahr von 2 Batzen bis 2 Franken. Auch Spielkarten und ab 1800 Zeitungen und Zeitschriften sowie nichtamtliche Publikationen und Aushangzettel unterlagen der Stempelpflicht.<sup>32</sup> Das Auflagensystem vom Dezember 1800 spezifizierte die Materie weiter. Nun waren u. a. auch «*ältere Schuldverschreibungen und Geldausleihungen*» amtlich zu visieren.<sup>33</sup>

#### Gerichtsgebühren

Erst das Gesetz vom März 1799 vereinheitlichte die bis dato nach Herkommen erhobenen Taxen. Seine Neuauflage von 1800 kantonalisierte sie, damit «*diejenigen, die den Richter gebrauchen, denselben auch bezahlen*» sollten.<sup>34</sup>

#### Luxussteuer

Mit Luxusabgaben wurden Haushaltungen besteuert, welche vor allem über Kutschen oder mehrere Dienstmoten verfügten und mit Hunden auf die Jagd gingen. Ich fand keine Reichenburger in den Akten.

#### Beamtenparopfer

Ein «*Abzug von den Entschädnissen*» betraf seit Dezember 1800 diejenigen besoldeten Beamten, welche jährlich 500 Franken und mehr verdienten. Ab 1600 Fr. wurden 2%

verrechnet. Als Gerichtsschreiber, Richter und Verwalter fielen in Reichenburg vor allem die Beamten aus der Wilhelm-Sippe in diese Kategorie.<sup>35</sup>

#### Reichenburger Abgaben 1801

1801 konnten in Reichenburg, gemäss den Zusammenstellungen des Obereinnehmers Mettler, folgende Abgaben eingetrieben werden:

direkte Steuern	auf Getränke	Patente	Handänderungen	Stempel
453 Fr.	79 Fr.	29 Fr.	142 Fr.	5 Fr.
7 Bz. 6 Rp.	2 ½ Bz.	4 Bz.	7 Bz.	1 Bz.

Für die vier letzteren Nebenaufgaben bezogen die Reichenburger Einnahmer rund 25 Fr. Provision, für die direkten Steuern einiges mehr.<sup>36</sup>

#### Kriegssteuer 1802

Um seine Mediation durchzusetzen, liess Napoleon im Herbst 1802 die Schweiz erneut militärisch besetzen. Der Unterhalt der französischen Truppen sollte wesentlich durch eine Kriegssteuer finanziert werden. Sie betrug insgesamt 625'000 Franken und wurde den Einwohnerzahlen entsprechend verteilt. Auf den Kanton Linth traf es 18'000 Franken, auf den Distrikt Schänis 3466 Franken. Diese wurden den Gemeinden zu zwei Fünfteln ihrer direkten Steuern von 1798/99 angerechnet. Für Reichenburg wurden die direkten Steuern 1798/99 mit 621 Fr. angegeben, die Kriegssteuer des Dorfes belief sich also auf 258 Fr. 7 Bz. 1 Rp.<sup>37</sup>

31 ASHR II, Nr. 228 (25. VIII. 1798); VI, Nr. 270 (18. IV. 1801).

32 ASHR III, Nr. 21, 287; ASHR VI, Nr. 166.

33 ASHR VI, Nr. 166 (15. XII. 1800), Nr. 224 (10. II. 1801).

34 ASHR III, Nr. 352 (6. III. 1799); V, Nr. 362 (9. IV. 1800). Vgl. Glaus 2005, S. 115f.

35 ASHR VI, Nr. 224.

36 HA, Fasz. 2343.

37 ASHR IX, Nr. 108 (20. XI. 1802).